



Wenn Sie Inhalte auf Webseiten oder Lernmaterialien in Moodle bereitstellen, müssen Sie das Urheberrecht beachten. Im folgenden haben wir einige Regeln zum Urheberrecht zusammen gestellt. Der untenstehende Text erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Korrektheit. Er soll Ihnen nur einen Eindruck der Problematik geben. Bitte greifen Sie für rechtssichere Informationen auf die einschlägigen Gesetze und Urteile zurück.

Urheberrechtlich geschützte Materialien dürfen grundsätzlich nur genutzt werden:

- wenn die Genehmigung des Rechteinhabers (z.B. Verlage) vorliegt,
- bei Zitaten nach §51 UrhG,
- bei Ausnahmen für Lehrzwecke nach §52a des UrhG. Diese gelten allerdings nur, wenn es kein angemessenes Lizenzangebot des Rechteinhabers gibt.

## Drei Szenarien des Einsatzes fremder Werke

Lehre und Forschung bezieht sich immer auf Werke anderer. Deren Einsatz kann man grob drei Szenarien zuordnen:

1. Zitat
2. Studierenden werden kleinere Artikel und Auszüge aus größeren Werken auf **elektronischem Weg** zur Verfügung gestellt
3. Studierenden werden kleinere Artikel und Auszüge aus größeren Werken **gedruckt** zur Verfügung gestellt

### 1. Zitat

Ein Zitat ist ein Teil eines fremden Werkes (Text, Musik, Film...), der in das eigene Werk direkt, also nicht nur sinngemäß, übernommen wird. Nach §51 UrhG sind Zitate grundsätzlich erlaubt, es gelten aber Bedingungen:

- Das Werk, in dem zitiert wird, muss ein eigenes sprachliches, wissenschaftliches oder musikalisches Werk darstellen, das urheberrechtlich geschützt ist (also keine reine Aneinanderreihung von Zitaten).
- Das Zitat muss der Verdeutlichung des eigenen Werkes dienen.
- Es darf den für den Zweck erforderlichen Umfang nicht übersteigen.
- Die Quelle muss korrekt angegeben werden.
- Nur in eigenen wissenschaftlichen Werken dürfen Großzitate (§51 UrhG Nr. 1) eingesetzt werden.

Das alles gilt natürlich auch für Vorlesungsskripte. Es ist daher empfehlenswert, diese vor der Veröffentlichung genau zu prüfen oder zumindest nur einem kleinen Kreis (den Teilnehmerinnen und Teilnehmern) zur Verfügung zu stellen,

## 2. Kleinere Artikel und Auszüge aus größeren Werken elektronisch

Zu Lehrzwecken ermöglicht §52a UrhG die Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, auch wenn es kein angemessenes Lizenzangebot des Rechteinhabers gibt.

Als Lehrender müssen Sie also prüfen, ob das Material, das Sie online stellen wollen, zu angemessenen Konditionen angeboten wird.

Nur wenn es keine entsprechenden Lizenzen für das Material gibt, kann die Verwendung geschützten Materials zu Lehrzwecken nach §51 und §52a UrhG unter folgenden Bedingungen zulässig sein:

- bei Werken geringen Umfangs (maximal 3 DIN A5-Seiten), z.B. einzelne Artikel einer Zeitschrift oder Bilder oder Gedichte;
- bei kleinen Teilen oder einzelnen Ausschnitte eines Werks (keine ganzen Buchkapitel!);
- Auf elektronischen Lernplattformen dürfen Sie Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes zur Verfügung stellen, aber höchstens 12% des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten.
- bei abgegrenztem Kreis von Studierenden für die Lehre oder bei abgegrenztem Kreis von Personen für die wissenschaftliche Forschung;
- Der Moodle-Kurs muss passwortgeschützt sein.
- Die Quellen der verwendeten Werke müssen genannt und korrekt zitiert sein.
- Die Bereitstellung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen (kostendeckende Gebühren können im Einzelfall zulässig sein).
- Ausschnitte aus Kinofilmen dürfen nur verwendet werden, wenn die Filme mindestens 2 Jahre alt sind. Das zur Vorführung verwendete Medium muss offiziell erworben worden sein (es ist z.B. nicht zulässig, den Mitschnitt einer TV Sendung zu zeigen).
- Nach Ende der Lehrveranstaltung müssen Sie dafür sorgen, dass die Studierenden keinen Zugriff mehr auf das Material haben!

Diese Regeln sind in einem [Flyer der Universität Ulm](#) zusammengefasst.

## 3. Kleinere Artikel und Auszüge aus größeren Werken gedruckt

§52a UrhG sieht das nicht vor! Sie dürfen eine solche Zusammenstellung nicht an Ihre Studierenden weitergeben oder an sie verkaufen. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen Semesterapparat einzurichten, aus dem sich die Studierenden eigene Kopien (Privatkopie) erstellen können.

## Was bedeutet das für Lehrende

Bei allen Materialien (z.B. Skripte, Folien, Vorlesungsaufzeichnungen), die Sie als Lehrender verwenden, müssen Sie vor der Veröffentlichung prüfen, ob diese frei von Materialien sind, an denen Dritte die Verwertungsrechte haben.

Auch für Bilder und Grafiken, die Sie aus Büchern, Zeitschriftenartikeln oder dem Internet entnommen haben, müssen Sie eine Lizenz erwerben. Es genügt nicht, wenn Sie die Quellen nennen (also zitieren)!

Wenn Sie die entsprechenden Lizenzen nicht erwerben können oder wollen, ersetzen Sie die entsprechenden Materialien durch alternative Materialien, die unter einer [Creative Commons Lizenz](#) veröffentlicht wurden. Oder geben Sie nur einen Quellenhinweis an, dann können sich Ihre Studierenden das Material selbst beschaffen.